

Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC)

Funktion, Arbeitsweise, Erfahrungen und wie sich die
Wirtschaft einbringen kann

Dr. Georg Knoflach

Aufgaben - Art 76 (1) d REACH

Ausarbeitung der Stellungnahmen der
Agentur zu

- Zulassungsanträgen
- Vorschlägen für Beschränkungen und
- allen anderen Fragen, die sich aus der
Anwendung von REACH in Bezug auf die
sozioökonomische Auswirkungen
möglicher Rechtsvorschriften für Stoffe
ergeben.

Übermittlung Zulassungsantrag

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Beachtung des

- Ablauftermins („Sunset Date“)
- Termin der spätesten Antragsstellung
- Submission Window der ECHA (Website)

Sozioökonomischer Weg der Zulassung – Art 60 (4)

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Voraussetzungen

- Risiko kann nicht angemessen beherrscht werden
- CMR-Stoffe, für die kein Schwellenwert festgelegt werden kann
- PBT- oder vPvB-Stoffe

Sozioökonomischer Weg der Zulassung – Art 60 (4)

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Erteilung der Zulassung, wenn

- Nachweis, dass sozioökonomischer Nutzen der Verwendung die Risiken für Gesundheit und Umwelt überwiegt
- keine geeigneten Alternativstoffe und –technologien existieren
- Stellungnahme durch RAC und SEAC

Sozioökonomische Analyse (SEA)

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Mit einer SEA wird ermittelt

- Nutzen der beantragten Verwendung
- Auswirkung einer Versagung der Zulassung

Dem werden die Risiken einer Verwendung gegenübergestellt.

Alternative

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- alternativer Stoff
- alternative Technologie
- Alternativstoff bzw. –technologie müssen geeignet und verfügbar sein

Eignung der Alternative

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Eine Alternative ist geeignet

- Übergang zur Alternative führt zu geringerem Gesamtrisiko
- für Antragsteller technisch und wirtschaftlich durchführbar

Durchführbarkeit

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- technische Durchführbarkeit:
Alternative erfüllt die Funktion des in Anhang XIV angeführten Stoffes
- wirtschaftliche Durchführbarkeit:
Einsatz der Alternative führt nach eventuellen Umstellungskosten zu positiven Bruttogewinn bei Antragsteller

Verfügbarkeit

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Der Antragsteller kann in ausreichender Menge und Qualität auf die Alternative zugreifen.

Verfahren – Art 64

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- ECHA bestätigt Zeitpunkt des Antragseingangs
- Ausschüsse (RAC, SEAC) – Entwurf einer Stellungnahme innerhalb von zehn Monaten ab Antragseingang

Veröffentlichung auf ECHA-Website

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Veröffentlichung umfangreicher Information über beantragte Verwendungen
- Einladung an interessierte Kreise, *Informationen zu Alternativstoffen und –technologien* zu übermitteln.
- Frist: 8 Wochen

Interessierte Kreise

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Verbände
- Einzelpersonen
- Interesse an den
Chemikalienverordnungen

Prüfung auf Vollständigkeit

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Enthält Antrag alle notwendigen Angaben
nach Art 62 Abs 4? ->
- Eventuell Einforderung zusätzlicher
Informationen von Antragsteller
- Frist: 1 Monat

Info zu Alternativstoffen und -technologien

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- SEAC kann, falls erforderlich, zusätzliche Informationen von Antragsteller oder Dritten zu Alternativstoffen und –technologien einholen.
- Frist: ca. 1 Monat.

Frist besonders wichtig für Anbieter von potentiellen Alternativen und Akteure in der Lieferkette!

Information (von Dritten)

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Ziel:

- Klärung wesentlicher Punkte im Antrag
- Übermittlung weiterer Informationen (z.B. zu Alternativen)
- angemessene Frist (Einzelfallentscheidung)

Entwurf der Stellungnahme **bmwf**

www.bmwfj.gv.at

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Übermittlung an Antragsteller vor Ablauf von 10 Monaten nach Eingang des Antrags.
- Mitteilung binnen 1 Monat, ob sich Antragsteller äußern will

Entwurf der Stellungnahme **bmwf**

www.bmwfj.gv.at

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Verzicht auf Äußerung:

- Übermittlung des Entwurfs an EK

Äußerung:

- innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Entwurfs
- Prüfung durch Ausschüsse

Endgültige Stellungnahme

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Annahme der endgültigen Stellungnahme
- gegebenenfalls Berücksichtigung der schriftlichen Ausführungen des Antragstellers
- Übermittlung der endgültigen Stellungnahme samt der Ausführungen an EK, MS, Antragsteller

Entscheidung EK

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Erstellung des Entwurfs einer Zulassungsentscheidung
- Endgültige Entscheidung im Ausschussverfahren
- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und in Datenbank der ECHA

Pflichten der Zulassungsinhaber, NA

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Aufnahme der Zulassungsnummer durch Zulassungsinhaber und nachgeschalteten Anwender in Etikett.
- Mitteilung an ECHA durch nachgeschalteten Anwender über Verwendung – 3 Monate ab Lieferung.

Überprüfung

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Übermittlung eines *Review-Reports*
mindestens 18 Monate vor

- gewöhnlicher
- verlängerter
- verkürzter Periode

abhängig von Angaben in Antrag zu
Investitionszyklen, Kosten der Alternativen...

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!